

U e b e r s i c h t

der Lage, in welcher sich die, durch die früheren Landtags-Abschiede für die rheinischen Provinzial-Stände noch nicht erledigt gewesenen Angelegenheiten befinden.

Landtags - Abschied vom 13. Juli 1827.

B. 21. Die gerichtlichen Verhandlungen bei dem Königlich Hanöver'schen Ober-Appellationsgerichte, welches zur Austrägal-Instanz bestimmt worden ist, über die Frage: welche der betheiligten Regierungen, oder in welchem Verhältnisse beide, die für den Zeitraum vom 5. Mai 1795 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kurkölnischen Landständischen Kapitalien, insoweit sie auf den, bis zu dem letztgedachten Termine zu Nassau gehörig gewesenen Theilen des besagten Erzstiftes haften, zu vertreten habe? — sind so weit gediehen, daß man die austrägalgerichtliche Entscheidung als nahe bevorstehend ansehen kann.

Wegen der Zinsen von den Kurkölnischen Kammer=Obligationen ist bei derselben Behörde ein bundesverfassungsmäßiges Austrägal=Verfahren eingeleitet.

Landtags - Abschied vom 15. Juli 1829.

A. 1. 1. Wegen der Befugniß der Eltern vom Stande der Ritterschaft, über ihren Nachlaß autonomische Dispositionen zu treffen, ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 1.) Bestimmung erfolgt.

Landtags - Abschied vom 5. März 1855.

A. 3. Die Allerhöchste Entscheidung über die vom vorigen Landtage wegen des Feuer=Societäts=Wesens abgegebene gutachtliche Erklärung ist inmittelst durch das gesetzlich publicirte Reglement vom 5. Januar 1836 erfolgt.

A. 6. und 7. Die Berathung über die Gesetze wegen Verpflichtung der Gemeinden, neu anziehende Personen aufzunehmen, und wegen der Armenpflege, ist noch nicht beendigt.

A. 8. Die wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen und anderen kleinen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer gepflogenen Verhandlungen sind so weit gediehen, daß Seiner Majestät dem Könige die desfalls entworfenen Gesetze mit Nächstem vorgelegt werden sollen.

A. 9. In Verfolg der Erklärung des vorigen Landtags ist eine Gemeinde=Ordnung für die Rheinprovinz entworfen worden, welche dem Staatsministerio zur Berathung vorliegt.

B. 11. Die Erleichterung der Unterthanen in den vormals Nassauischen Landestheilen hinsichtlich der Domanial=Jagdfrohnden wird fortwährend dadurch bewirkt, daß

bei Verpachtung königlicher Jagden den Pächtern diese Frohnden nicht mit überwiesen werden, daher die Verpflichteten, obwohl ihre Verpflichtung selbst rechtlich noch fortbesteht, dennoch faktisch zu Erfüllung derselben nicht angehalten werden.

B. 14. In Verfolg der Allerhöchsten Bestimmung, daß, insofern durch die wegen der Communal-Forsten in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz getroffenen Einrichtungen, die den Gemeinden durch das Gesetz vom 24. Dezember 1816 verliehenen Rechte beeinträchtigt worden wären, Remedur getroffen werden soll, ist die erforderliche Erörterung angestellt, und das Resultat Sr. Majestät dem Könige angezeigt worden. Se. Majestät haben darauf zu bestimmen geruht, daß die jetzt angestellten Kreis- und Communal-Oberförster bis zur anderweiten Versorgung in ihrem Dienste beibehalten werden sollen, daß dagegen bei der Erledigung einer solchen Stelle die etwaige Nothwendigkeit der ferneren Anstellung eines gemeinschaftlichen Beamten zur Leitung des technischen Betriebs zu erwägen und darüber eine Vereinigung unter den theilhaftigen Gemeinden zu versuchen ist; daß aber, wenn solche nicht zu Stande kommt, die Entscheidung des Ministers über das Bedürfnis der Association, sowie die Anordnung einer kommissarischen Verwaltung, vorbehalten bleibt.

Zugleich haben des Königs Majestät die Ausarbeitung einer neuen Dienst-Instruction für die gedachten Forst-Verwaltungs-Beamten, durch welche den Gemeinden die gesetzmäßige Mitwirkung bei der Verwaltung gesichert werden soll, anbefohlen, zu deren Ausarbeitung der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Auftrag erhalten hat.

Demzufolge ist im Regierungsbezirke Coblenz die bisherige Einrichtung, nach welcher die Kreis-Oberförster aus einem von allen Gemeinden nach der Morgenzahl ihrer Waldungen zu dotirenden Central-Fonds besoldet wurden, bereits abgeschafft. Auch ist im Kreise Altkirchen, da dem dortigen Kreis-Forstbeamten eine andere Bestimmung hat gegeben werden können, die Inspection der Communalwaldungen, nach dem Wunsche der Gemeinden, dem königlichen Forstbeamten mit übertragen worden. Die Instruction, deren Entwerfung dem Herrn Ober-Präsidenten aufgetragen war, hat bei der erforderlich gewesen vielfachen Communication mit den Behörden erst vor kurzem hier eingereicht werden können, und wird nun hier geprüft und festgestellt, demnächst aber publicirt werden.

B. 15. In Gemäßheit der dem Landtage ertheilten Zusage, daß hinsichtlich der von der preussischen Gesetzgebung noch unberührten Verwaltungs-Gegenstände, wegen deren in der Provinz noch besondere Verordnungen bestehen, eine weitere Erörterung Statt finden solle, ist unterm 20. April 1835 der Herr Ober-Präsident mit Anweisung versehen worden, um dasjenige, was sich zur Aufnahme in eine deshalb zu erlassende Verordnung eignen möchte, zusammen zu stellen und einen Entwurf einzureichen. Bei der großen Verschiedenheit der Landestheile, aus welchen die Provinz zusammen gesetzt ist, und der deshalb nothwendigen Ermittlung der allenthalben sich vorfindenden besonderen Verordnungen, hat eine schnelle Erledigung dieses Auftrags nicht erwartet werden können. Der Herr Ober-Präsident selbst wird dem Landtage Auskunft ertheilen, in welcher Lage sich gegenwärtig die Sache befindet.

B. 18. Der Allerhöchsten Zufage wegen Modification der Kreis-Ordnung hinsichtlich der Qualifikation der Deputirten der Stadt- und Landgemeinden ist durch die gesetzlich publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. April 1836 (Gesetz-Sammlung S. 171.) genügt worden.

B. 22. Zur Verbesserung der äußeren Lage der katholischen und evangelischen Geistlichkeit haben des Königs Majestät eine jährliche Summe von 30,000 Thlr. zu bewilligen geruht, aus welcher bis jetzt 404 katholische und 94 evangelische Geistliche Zulagen erhalten haben.

B. 24. In Berücksichtigung der damaligen Bedürfnisse des katholischen Kirchendienstes haben Se. Majestät auf den Antrag des Staats-Ministerii für die nächsten 5 Jahre, vom 31. Juli 1835 an gerechnet, zu genehmigen geruht, daß alle sich dem Priesterstande widmenden katholischen Jünglinge bis zum zurückgelegten 25. Lebensjahre mit der Einstellung beim stehenden Heere verschont, diejenigen aber, welche bis zum Schlusse des gedachten Jahres die Subdiaconats-Weißen bereits erhalten haben, wegen Erfüllung ihrer Militairpflicht gänzlich außer Anspruch gelassen werden sollen.

B. 25. Auf das Gesuch, die bereits eingeleitete Verbesserung der Schifffahrt auf der Mosel bis zu dem Grade auszudehnen, daß eine Dampfschifffahrt von Coblenz bis Trier und Metz Statt finden könne, haben des Königs Majestät Sich in dem Landtags-Abschiede vom 3. März 1835 vorbehalten, eine nähere Prüfung zu veranlassen, sobald das angeordnete Nivellement dieses Flusses beendigt seyn würde. Dies ist aber bisher noch nicht geschehen und erst im Laufe dieses Jahres kann die Beendigung dieser schwierigen Aufgabe gehofft werden. Alsdann wird darüber eine Berathung Statt finden, bis zu welcher Fahrtiefe es möglich ist, den mittleren Wasserstand der Mosel durchgängig zu bringen, um darauf die Rectifications-Projecte für diesen Fluß zu gründen.

B. 30. Ueber den vom Landtage angeregten Mißbrauch mit Promessen auf Prämienscheine der Seehandlung, sind die Wahrnehmungen aufmerksam fortgesetzt worden, welche damals zu der Ueberzeugung geführt haben, daß er nicht erheblich genug sey, um ein Verbotsgesetz dagegen zu erlassen. Der Gegenstand wird indessen jetzt aus Anlaß des Spiels auf Promessen von den Anleihen fremder Staaten von Neuem in Erwägung genommen werden.

B. 32. Was die Controle des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren anlangt, so sind über die Zuverlässigkeit und allgemeine Anwendbarkeit der Gay-Lussac'schen Methode, Silberproben auf nassem Wege festzustellen, die in dem Memoriam vom 18. März 1834 gedachten Versuche fortgesetzt und die Gutachten bewährter Sachverständigen eingeholt worden. Es hat sich hieraus das Resultat ergeben:

daß die nasse Probe zwar an sich zuverlässig, jedoch mit Bequemlichkeit nur da, wo der Feingehalt schon annäherungsweise bekannt ist, anzuwenden, und bei sehr geringhaltigen unreinen Legirungen, namentlich mit Wismuth, Antimon und Zinn überhaupt nicht anwendbar ist, so daß sie nicht als geeignet erscheint, die Probe auf trockenem Wege ganz entbehrlich zu machen.

Mit Rücksicht auf dieses Resultat sind die Einleitungen getroffen, um die nöthige Instruction zum Probiren des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren festzusetzen und die anzustellenden Probirer sodann in dem danach anzuwendenden Verfahren practisch einzuüben, da ohne diese, die gehörige Ausführung sichernden Vorbereitungen, ein Gesetz über die Controle des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren nicht in's Leben treten kann.

B. 33. Die Meinung des Landtags, daß es in manchen Theilen der Rheinprovinz an ausreichenden Bestimmungen wegen Ablösung der Zehntverpflichtungen gegen die Kirchenfabriken ermangelt, und daß deshalb eine Ergänzung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 nothwendig sey, hat sich nach den deshalb angestellten Erörterungen nicht begründet gefunden, indem vielmehr von den rheinischen Justizbehörden anerkannt worden, daß die auf dem Zehntrechte haftenden Leistungen die Natur der Rentrechte haben. Hiernach ist zu einer Erweiterung der Ablösungs-Ordnung hinsichtlich dieses Gegenstandes keine Veranlassung vorhanden. Das Nähere hierüber wird der Herr Landtags-Commissarius den Ständen mittheilen.

Berlin, den 3. Mai 1837.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Altenstein, v. Brenn, v. Kamp, Wähler, So Allerhöchstem
Auftrage: v. Rauch,
v. Rochow, v. Nagler, v. Ladenberg, v. Alvensleben.